

## **PRESSEINFORMATION**

Landkreis Oldenburg

# **Änderung der Mietobergrenzen für Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen im Landkreis Oldenburg**

**Landkreis Oldenburg, 05. Juli 2019** - Der Landkreis Oldenburg informiert darüber, dass er ab sofort die Mietobergrenzen bei der Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten neu festzulegen hat. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist die Anpassung der Höchstgrenzen, bis zu der die Mieten im Rahmen von SGB II- oder SGB XII-Leistungen übernommen werden, erforderlich.

Zukünftig orientieren sich die vom Landkreis Oldenburg angewendeten Mietobergrenzen analog zu den Werten der Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz.

Seit dem Jahre 2015 stützte sich der Landkreis bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen auf ein eigens hierfür erstelltes schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen. Dies geschah im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen.

Ende 2017 legte das BSG weitere Kriterien für die Berechnung der Mietobergrenze fest und forderte neben einer Erfassung der sog. Angebotsmieten für den aktuell am Markt angebotenen Wohnraum auch die Berücksichtigung der tendenziell eher niedrigeren Bestandsmieten (Urt. des BSG vom 12.12.2017 – Az. B 4 AS 33/16 R). Dieser Ansicht folgte auch das LSG Niedersachsen-Bremen und urteilte im Mai 2018 ebenso (Urt. des LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.05.2018 . Az. L 8 SO 193/13).

Mit weiterem Urteil vom März 2019 urteilte das LSG dann, dass eine rückwirkende Nachbesserung des schlüssigen Konzeptes zur Herleitung von Mietobergrenzen durch nachträgliche Berücksichtigung von Bestandsmieten nicht

## **PRESSEINFORMATION**

Landkreis Oldenburg

erfolgen kann (Urt. des LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.03.2019 – Az. L 11 AS 1334/15)! Insoweit entspricht das schlüssige Konzept des Landkreises Oldenburg zur Herleitung von Mietobergrenzen leider nicht mehr den Anforderungen der Rechtsprechung. Damit reiht sich der Landkreis Oldenburg in die deutliche Mehrzahl der Grundsicherungsträger in Deutschland ein, denen es bisher nicht gelungen ist, ein rechtskonformes schlüssiges Konzept zu erstellen.

Daher wird der Landkreis ab sofort und bis auf weiteres die Mietobergrenzen analog zu den Werten der Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz festlegen. Wie bisher auch handelt es sich hierbei um eine grundsätzliche Festlegung. Eine Abweichung von diesen Werten in bestimmten Einzelfällen, z.B. wenn ein Umzug in eine günstigere Wohnung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, bleibt auch weiterhin möglich. Der Landkreis wird zudem die Leistungsfälle, bei denen seit 2018 nur eine gekürzte Miete anerkannt wird, ohne besonderen Antrag der Leistungsempfänger/innen rückwirkend überprüfen.

Allerdings führt die analoge Anwendung der Wohngeldtabelle im Ergebnis teilweise auch dazu, dass im Gebiet einiger kreisangehörigen Kommunen im Landkreis die bisher unter Anwendung des schlüssigen Konzept als angemessen anerkannten Mieten nunmehr als zu hoch zu bewerten sind. Nach der gesetzlich vorgegebenen Übergangsfrist und einer entsprechenden Aufforderung der Leistungsempfänger/innen zur Kostenabsenkung werden in Einzelfällen weitere und zum Teil auch bisher schon gekürzte Mieten für die Zukunft auf die neuen Höchstwerte abzusenken sein.

Leistungsempfänger/innen können sich zu diesem Sachverhalt bei den ihnen bekannten Leistungssachbearbeitern/innen in der Kreisverwaltung bzw. bei den kreisangehörigen Kommunen informieren.